

Der Fahrplan zum NWR II

Seit dem Jahr 2013 bildet das Nationale Waffenregister (NWR) den privaten Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen ab. Die Waffenbehörden übermitteln zu diesem Zweck Daten der privaten Waffenbesitzer, der waffenrechtlichen Erlaubnisse sowie der Waffen und wesentlichen Waffenteile an die Registerbehörde. Nunmehr wird das NWR, auch zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 (Änderung der sog. EU-Feuerwaffenrichtlinie), ausgebaut (NWR II). Mit dem Ausbau des NWR wird die vollständige Nachverfolgbarkeit erlaubnispflichtiger Schusswaffen sowie der wesentlichen Waffenteile ermöglicht. Dies erfordert, dass die Waffen ab Fertigstellung im NWR registriert werden und bis zu ihrer Vernichtung die jeweiligen Besitzverhältnisse an der Waffe sowie mögliche Änderungen der Waffeneigenschaften (Umbau, Unbrauchbarmachung, Blockierung oder Austausch von Waffenteilen) im Register gespeichert werden. Waffenhersteller und -händler werden zu diesem Zweck verpflichtet, die entsprechenden Geschäftsvorfälle elektronisch anzuzeigen. Die technische Einsatzbereitschaft des NWR II ist zum 01.01.2019 geplant. Ab diesem Zeitpunkt kann schrittweise die Anbindung der Waffenhersteller und -händler an das Register erfolgen, um die Voraussetzungen einer elektronischen Anzeige zu schaffen.

Nachfolgend ein knapper Überblick zu den rechtlichen Grundlagen, den Planungen der technischen Anbindung, dem weiteren Zeitplan sowie Möglichkeiten der weiteren Information und eigenen Vorbereitung.

1) Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Die geänderte EU-Feuerwaffenrichtlinie verpflichtet die Waffenhersteller und -händler zur elektronischen Anzeige bestimmter Geschäftsvorfälle. Die rechtliche Umsetzung in nationales Recht, namentlich die Änderung des Waffenrechts, hat bis zum 14.09.2018 zu erfolgen. Zu den anzeigepflichtigen Geschäftsvorfällen werden u.a. die Fertigstellung, Überlassungen und Erwerbe sowie Umbauten von Waffen zählen.

2) Wie erfolgt die technische Anbindung?

Die technische Anbindung der Waffenhersteller und -händler erfolgt über eine sogenannte Kopfstelle, die von dem Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) im Auftrag des Bundes und der Länder eingerichtet wird. Diese stellt kostenlos Lösungen für die sehr einfache und unkomplizierte manuelle Abgabe der elektronischen Anzeigen in Form von Meldungen an die zuständigen Waffenbehörden zur Verfügung; die Anzeigen werden dann im NWR registriert. Es wird auch die Möglichkeit geben, die Anzeigen aus entsprechend angepassten elektronischen Systemen der Waffenhersteller und -händler über Schnittstellen an die Kopfstelle zu übermitteln.

3) Wie ist der Zeitplan?

Die Umsetzung der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie hat rechtlich bis zum 14.09.2018 zu erfolgen. Die technische Einsatzbereitschaft des Systems NWR II ist zum 01.01.2019 geplant; die EU-Feuerwaffenrichtlinie schreibt die technische Umsetzung aller Funktionalitäten bis zum 14.12.2019 vor. Über die Modalitäten der Registrierung zum Zweck der elektronischen Anzeige werden die Waffenhersteller und -händler im Jahr 2018 rechtzeitig informiert.

4) Wie erhalte ich weitere Informationen?

Es werden eine Vielzahl von Informationswegen genutzt. Zentrale Informationsplattform ist die Internetseite der Fachlichen Leitstelle NWR (www.nwr-fl.de), auf der alle relevanten Informationen zusammengefasst werden. Parallel dazu werden wichtige Informationen auch über die örtlichen Waffenbehörden sowie über Waffenhersteller- und -handelsverbände verbreitet. Zudem wird der regelmäßige Versand eines Newsletters vorbereitet.

5) Wie kann ich mich vorbereiten?

Die Verbände bereiten mit Unterstützung der Fachlichen Leitstelle NWR für das 4. Quartal 2018 Schulungen vor.

Die elektronische Anzeigepflicht wird auch den Lagerbestand an Waffen und wesentlichen Waffenteile betreffen. Der Gesetzgeber wird geeignete Übergangsregelungen treffen.

Für die Anzeigen an die zuständigen Waffenbehörden zum Zweck der Registrierung im NWR wird gesetzlich die Nutzung des Standards XWaffe vorgeschrieben werden, der u.a. Kataloge mit standardisierten Waffentyp- und Kaliberbezeichnungen beinhaltet (<https://www.nwr-fl.de/xwaffe-und-nwr-kataloge.html>). Zur Vorbereitung, auch der Bestandsmeldungen ist es – gerade bei größeren Lagerbeständen – sinnvoll, bereits im Jahr 2018 damit zu beginnen, die Daten an die Vorgaben des Standards XWaffe anzupassen.

In Kürze wird hierzu eine entsprechende Hilfestellung, die den Standard XWaffe, den Umgang mit den Katalogen sowie eine empfohlene Vorgehensweise, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Änderungen des Standards XWaffe nach Umsetzung der geänderten EU-Feuernrichtlinie, beschreibt, bereitgestellt.

Weitere Informationen zum NWR II finden Sie aktuell auch in der Ausgabe der Fachzeitschrift „VISIER“ von März 2018 auf den Seiten 96 ff.